

# RS OGH 1978/5/23 3Ob558/78, 2Ob76/18t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.05.1978

## Norm

ABGB §943

EO §389 IIA

EO §389 VA

EO §389 VE

## Rechtssatz

Der Anspruch auf Übertragung des Eigentumsrechtes an einer Liegenschaft ist nur bescheinigt, wenn sowohl das Schenkungsversprechen als auch die wirkliche Übergabe der Liegenschaft glaubhaft gemacht wird.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 558/78

Entscheidungstext OGH 23.05.1978 3 Ob 558/78

RZ 1979/17 S 62

- 2 Ob 76/18t

Entscheidungstext OGH 25.04.2018 2 Ob 76/18t

Vgl; nur: Ein Schenkungsvertrag setzt sowohl das Schenkungsversprechen als auch die wirkliche Übergabe der Liegenschaft voraus. (T1)

Beisatz: Allein die physische Übergabe und der einseitige Glaube an eine Schenkung kann weder den Schenkungsvertrag ersetzen, noch kann aus ihr per se auf einen Schenkungswillen geschlossen werden. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0005325

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

19.06.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)